

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00206 vom 9. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00206

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00206 du 9 avril 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00206 del 9 aprile 2021

Regeste

Anordnung Ausschaffungshaft (G.-Nr. GI210022-L) | Verhältnismässigkeit: mildere Massnahmen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) gebietet, jeweils im Einzelfall das mildeste, gerade noch wirksame Mittel einzusetzen und eine Verletzung des Übermassverbots zu vermeiden, d. h. ein sachgerechtes, zumutbares Verhältnis von Mittel und Zweck zu wahren. Als sachlich mildere Mittel zur Ausschaffungshaft kommen namentlich eine Meldepflicht (vgl. Art. 64e lit. a AIG) oder eine Eingrenzung (vgl. Art. 74 Abs. 1 AIG) in Betracht. Im Rahmen der Kontrolle der Verhältnismässigkeit muss der Haftrichter die Möglichkeit milderer Massnahmen tatsächlich prüfen und jeweils bezogen auf den Einzelfall darlegen, weshalb diese nicht genügen, um den Wegweisungsvollzug auch ohne Haft sicherstellen zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist berührt, wenn der Haftrichter schematisch und ohne weitere Begründung davon ausgeht, es bestehe zum Vornherein keine mildere Massnahme als die Inhaftierung. Aus dem Haftentscheid muss ersichtlich werden, ob und welche anderen Massnahmen geprüft und aus welchem Grund sie verworfen wurden. Der entsprechende Aspekt gehört zum haftrichterlichen Prüfungsprogramm. Fehlt es an einer entsprechenden Begründung, wird dem Betroffenen die Möglichkeit genommen, den Haftentscheid sachgerecht bei der nächsthöheren Instanz anzufechten und sich mit den diesbezüglichen Überlegungen des Haftrichters auseinanderzusetzen (E. 5.1). Insgesamt geht aus dem Haftentscheid nicht hervor, ob und welche anderen milderen Massnahmen geprüft und aus welchem Grund sie verworfen wurden. Offenbar ging der Haftrichter ohne weitere Begründung davon aus, es bestehe zum Vornherein keine mildere Massnahme als die Inhaftierung. Dabei sind keine Gründe ersichtlich, welche etwa das mildere Mittel einer Ein- bzw. Ausgrenzung von Anfang an ausschliessen würden. Insofern ist nicht erstellt, weshalb mit einer Eingrenzung nicht sichergestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer sich den Behörden im Hinblick auf seine Rückführung (noch besser) zur Verfügung hält. Damit erweist sich die angeordnete Ausschaffungshaft als unverhältnismässig (E. 5.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Beschwerden betreffend Massnahmen nach Art. 73–78 AIG werden vom Einzelrichter oder der Einzelrichterin behandelt, sofern sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Kammer zur Beurteilung überwiesen werden (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b VRG sowie § 38b Abs. 2 VRG). Vorliegend besteht kein Anlass für eine Überweisung.

E. 2

Der 1985 geborene Beschwerdeführer, der türkischer Staatsbürger kurdischer und alevitischer Herkunft ist, reiste ohne Aufenthaltstitel in die Schweiz ein und stellte am 29. Dezember 2017 ein Asylgesuch. Im Rahmen des Asylverfahrens wurde er dem Kanton St. Gallen zugewiesen. Mit Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 22. Februar 2018 wurde sein Asylgesuch abgewiesen und die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Die dagegen eingereichte Beschwerde wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juli 2018 abgewiesen. Mit Schreiben vom 16. Juli 2018 wurde ihm eine neue Ausreisefrist bis am 14. August 2018 angesetzt. In der Folge bemühten sich die St. Galler Behörden, über das türkische Generalkonsulat ein Ersatzreisedokument zu beschaffen. Dabei bat das türkische Konsulat darum, dass ihm das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugestellt werde. Am 27. September 2018 teilte das SEM den St. Galler Behörden mit, dass es dem türkischen Konsulat keine Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zustellen dürfe, ihm aber "die Nummer des Urteils" mitgeteilt habe. Am 13. September 2018 scheiterte eine geplante begleitete Rückführung aufgrund von Selbstverletzungen des Beschwerdeführers. Am 14. November 2018 reichte der Beschwerdeführer in Zürich ein Gesuch ein um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eintragung der Partnerschaft mit einer EU-Bürgerin mit Niederlassungsbewilligung. Mit Schreiben vom 22. November 2018 wies die Beschwerdegegnerin das Gesuch ab. Mit Rekursentscheid vom 18. April 2019 wies die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich den dagegen erhobene Rekurs ab und setzte die Ausreisefrist bis am 17. Mai 2019 an. Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Dezember 2019 nur teilweise (unentgeltliche Rechtspflege) gutgeheissen, weil die Partnerschaft mit der EU-Bürgerin inzwischen nicht mehr bestand. Ab 1. November 2019 – und damit in der Zeit, in der seine Beziehung in Brüche gegangen war – war der Beschwerdeführer als verschwunden gemeldet. Am 10. Februar 2020 sprach der Beschwerdeführer selbst beim Migrationsamt Zürich vor und ersuchte um Unterstützung. Am 9. Februar 2021 wäre eine begleitete Rückführung des Beschwerdeführers in die Türkei geplant gewesen. An den Wochenendtagen des

E. 6

Hinzu kommt, dass aufgrund des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers (Vorhofflimmern, Migräne), der gemäss dem behandelnden Arzt des Kantonsspitals Winterthur nach der – für den 12. April 2021 geplanten – Elektrokonzersion "eine weiterführende medizinische Betreuung unbedingt notwendig" macht, ohnehin unklar ist, wann eine Ausschaffung erfolgen könnte. Eine Nachkontrolle ist für den 20. April 2021 vorgesehen. Der Arzt legte am 15. März 2021 indes dar, dass noch mindestens drei Termine in der Sprechstunde sowie die Elektrokonzersion für einen adäquaten Abschluss der Behandlung notwendig wären. Bisher war einer Flugbuchung jedenfalls mehrmals eine "absolute Kontraindikation" aufgrund des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers entgegengestanden, was bedeutet, dass ein Flug nicht infrage kam (vgl. SEM, Medizinische Kontraindikationen für zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg [www.samw.ch/kontraindikationen] > Downloads: Medizinische Kontraindikationen für zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg]).

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG), womit das Gesuch des

Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird. Sodann war der Beizug einer Vertreterin gerechtfertigt, weshalb die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung zu entrichten hat (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Als angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 1'000.-. Da dem Beschwerdeführer in Anwendung von § 16 Abs. 1 und 2 VRG die unentgeltliche Rechtsverteisterung zu gewähren ist, ist die Parteientschädigung seiner Rechtsverteisterin zuzusprechen. Sie wird angerechnet auf die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsverteisterin.

E. 7.2

Die Rechtsverteisterin des Beschwerdeführers reichte mit Beschwerdeerhebung ihre Honorarnote ein und ergänzte sie mit der Replik. Der darin geltend gemachte Zeitaufwand sowie die Auslagen von Fr. 18.80 erscheinen mit Blick auf die Bedeutung des Verfahrens und die sich darin stellenden rechtlichen Fragen als angemessen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GebV VGr). Allerdings ist der Stundeansatz für nicht juristische Vertretung praxisgemäss auf Fr. 100.- festzusetzen. Somit beläuft sich der Entschädigungsanspruch auf insgesamt Fr. 1'998.80. Daran anzurechnen ist der zugesprochene Betrag von Fr. 1'000.-, sodass die Rechtsverteisterin mit Fr. 998.80 zu entschädigen ist. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist (§ 16 Abs. 4 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.